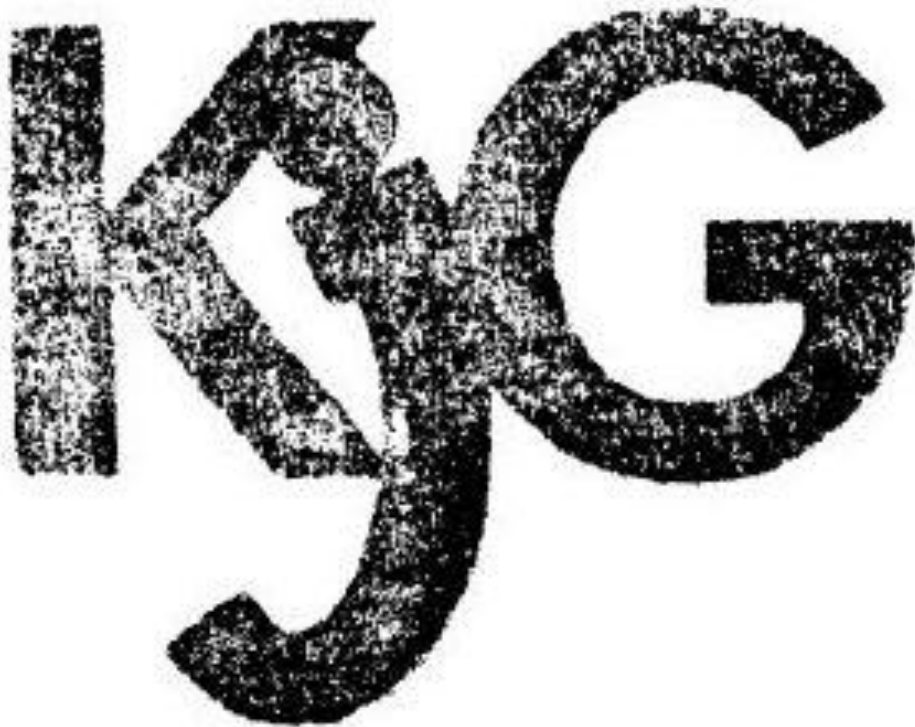


# Gewaltschutzkonzept der KjG St. Martinus, Kerpen

---



---

Von der Leitungsrunde der KjG-Pfarrei St. Martinus beschlossen am:

Im Auftrag der gesamten Pfarrleitung:

Name: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Gewaltschutzkonzept der KjG St. Martinus, Kerpen

---

## Inhalt

Vorwort .....	3
1 Risikoanalyse .....	4
1.1 Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren .....	4
2 Persönliche Eignung .....	5
2.1 Erweitertes Führungszeugnis .....	6
2.2 Selbstauskunftserklärung .....	6
2.3 Erstgespräche .....	6
2.4 Aus- und Fortbildung .....	7
2.5 Präventionsschulungen .....	7
2.6 Vertiefungsveranstaltungen .....	7
3 Verhaltenskodex .....	7
4 Beschwerdewege .....	11
4.1 Interne Beschwerdewege .....	11
4.2 Externe Beschwerdewege .....	12
5 Umgang mit Verdachtsfällen .....	12
5.1 Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist - Handlungsempfehlungen .....	14
5.2 Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt - Handlungsempfehlungen .....	15
5.3 Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Gewalt wahr - Handlungsempfehlungen .....	17
6 Qualitätsmanagement .....	17
7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen .....	18
8 Anhang .....	19

## **Vorwort**

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) St. Martinus Kerpen ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, sich eine eigene Meinung bilden sowie soziale und politische Verantwortung erlernen und übernehmen.

Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiterzuentwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden.

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen und der Schutz dieser vor sexualisierter Gewalt sowie weiterer Gewaltformen stehen dabei an erster Stelle. Bereits seit vielen Jahren engagieren wir uns in den Bereichen Kindermitbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit und schaffen so wichtige Schutzfaktoren für einen verlässlichen und sicheren Rahmen im Umgang miteinander.

Erstmalig begann im Frühjahr 2017 die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes in der KjG. Im Jahr 2018 wurde unser Schutzkonzept auf Pfarreebene verabschiedet und bildet seitdem die Grundlage unseres Handelns. Eine erste Überarbeitung erfolgte im Jahr 2023 mit der Erweiterung vom institutionellen Schutzkonzept zu einem Gewaltschutzkonzept.

Mit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW im Jahr 2022 (§11) wurde festgelegt, dass Schutzkonzepte neben sexualisierter Gewalt auch weitere Gewaltformen berücksichtigen müssen. Zudem hat der BDKJ NRW Ende 2023 eine Arbeitshilfe zur Überarbeitung und Erweiterung bestehender Schutzkonzepte veröffentlicht. Auch auf diözesaner Ebene wurde das Gewaltschutzkonzept im Jahr 2024 entsprechend weiterentwickelt.

Die vorliegende Fassung greift diese Entwicklungen auf und führt unser bestehendes Konzept weiter. Sie beschreibt die Tätigkeitsfelder der KjG St. Martinus Kerpen, die für die Prävention sexualisierter Gewalt und weiterer Gewaltformen relevant sind, benennt die Anforderungen an unsere Mitarbeiter\*innen, enthält klare Richtlinien für den Umgang miteinander und stellt Maßnahmen sowie Instrumente dar, die den Schutz des Kindeswohls sicherstellen sollen.

Dieses Schutzkonzept soll die seit vielen Jahren gelebte, wertschätzende Haltung verbindlich festschreiben, weiterentwickeln und nachhaltig sichern.

Die Leitungsrunde der KjG St. Martinus Kerpen  
April 2026

## **1 Risikoanalyse**

Die Grundlage unseres Gewaltschutzkonzeptes bildet eine umfassende Risikoanalyse. Bereits im Frühjahr 2017 wurde auf Diözesanebene eine verbandsinterne Risikoanalyse durchgeführt. Ziel war es, bestehende Schutzfaktoren für Kinder, Jugendliche und schutz- bzw. hilfebedürftige Erwachsene im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt zu identifizieren sowie mögliche Risikofaktoren innerhalb der KjG-Strukturen sichtbar zu machen.

Zur Durchführung wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der neben den Präventionsfachkräften auch ehrenamtlich engagierte junge Erwachsene mitwirkten, die mit den Strukturen und Arbeitsweisen auf Diözesan-, Regional- und Pfarrebene vertraut sind. Um unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen, wurden zentrale Zielgruppen innerhalb des Verbandes mit verschiedenen Methoden beteiligt. Dazu gehörten unter anderem Bildungseinheiten mit Austauschformaten, Fragebogenerhebungen, Fallbeispiele zur Einschätzung von Grenzverletzungen sowie Gruppenstunden mit Kindern und Jugendlichen zur Wahrnehmung der KjG-Arbeit und bestehender Beschwerdemöglichkeiten.

Ergänzend zur diözesanen Analyse wurden bereits damals die spezifischen Angebote der KjG St. Martinus Kerpen hinsichtlich möglicher Risikofaktoren betrachtet. Diese Ergebnisse bildeten die Grundlage für die erste Erstellung unseres Schutzkonzeptes.

Im Rahmen der Überarbeitung und Weiterentwicklung unseres Gewaltschutzkonzeptes wurde diese Risikoanalyse in den Jahren 2022 bis 2025 erneut aufgegriffen und fortgeschrieben. Die Auseinandersetzung mit möglichen Gefährdungslagen fand dabei kontinuierlich in unseren Leitungsrunden sowie im Anschluss an Mitgliederversammlungen statt. Zudem wurden unsere minderjährigen Mitglieder aktiv einbezogen, indem das Thema in Gruppenstunden, Treffen und auf Fahrten altersgerecht besprochen wurde.

Die aktuelle Risiko- und Potenzialanalyse zeigt, dass das Schutzkonzept in den vergangenen Jahren wirksam umgesetzt wurde. Viele Inhalte und Maßnahmen sind inzwischen fester Bestandteil unseres Verbandsalltags und prägen unser gemeinsames Handeln. Gleichzeitig wurde deutlich, dass weiterhin Risikofaktoren bestehen, die eine kontinuierliche Auseinandersetzung und Weiterentwicklung erforderlich machen. Diese werden im vorliegenden Gewaltschutzkonzept gezielt aufgegriffen und berücksichtigt.

Die Risikoanalyse verstehen wir daher nicht als einmaligen Prozess, sondern als fortlaufende Aufgabe, die regelmäßig überprüft und angepasst wird, um den Schutz der uns anvertrauten Menschen nachhaltig zu gewährleisten.

### **1.1 Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren**

**Auflistung aller Gruppen und Angebote:**

**(Projekt-) Gruppen und Gremien**

- Leitungsrunde
- Pfarrleitungsrunde
- Mitgliederversammlung

### **Veranstaltungen und Schulungen**

- Teilnahme an den HelloTeens Partys
- Beteiligung an gemeinsamen Aktionen des Jugendausschusses St. Martinus und St. Quirinus
- Pfarrfest (Kinderprogramm)
- Martinusmarkt (Kinderprogramm)
- Jugendgottesdienste & -messen / Taizé-Gebete
- Weihnachtsfeier
- Adventsfenster

### **Aktionen/Fahrten**

- Gruppenstunden
- Monatsaktion (Tagesaktion, Verschiedenes)
- Herbstfahrt (1 Woche)
- Wochenendfahrt + Einzeltage (Thematisch)
- Zeltlager

Insbesondere bei den Veranstaltungen mit Übernachtung entstehen verschiedene sensible Bereiche wie die Schlafsituation, die Waschmöglichkeiten oder ggf. medizinische Versorgung (Verletzungen, Krankheiten), die im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen eine besondere Rolle spielen. Hier bedarf es im Umgang mit diesen besonders sensiblen Bereichen im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen einer besonders respektvollen und wertschätzenden Haltung.

Bei Projektgruppen und Gremien, die über einen längeren Zeitraum bestehen und eine intensive Zusammenarbeit bedingen, kommt es immer wieder zu stärkeren Bindungen zwischen einzelnen Personen. Darüber hinaus kommt es in einigen Gruppierungen aufgrund unterschiedlicher Wissens- und Erfahrungsstände unter den Mitgliedern zu einer zum Teil sehr ausgeprägten, aber oft unbewussten Rangordnung. Dieses Hierarchiegefälle sowie das Potential zum Ausbau starker persönlicher Bindungen sind mögliche Risikofaktoren hinsichtlich sexualisierter Gewalt.

Auch bei Feiern besteht ein erhöhtes Risiko, da hier die vermeintlich lockere Angebotsstruktur potentielle Täter\*innen anlocken könnte.

Zudem entstehen neue Gefahrensituationen bei der Beteiligung an gemeinsamen Projekten und Aktionen mit anderen Gruppierungen, da diese ein anderes Verständnis der Präventionsarbeit mitbringen und ggf. andere Standards innerhalb ihrer Strukturen haben.

## **2 Persönliche Eignung**

Die Pfarrleitung trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der KjG St. Martinus Kerpen nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus folgenden Maßnahmen:

### **2.1 Erweitertes Führungszeugnis**

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden der KJG St. Martinus Kerpen wird anhand eines Prüfrasters, das in Anlehnung an die landesweite Empfehlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW erstellt worden ist (s. Anlage), von der Pfarrleitung eingefordert. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen von der Pfarrleitung dokumentiert und das Original an den\*die Ehrenamtliche\*n zurückgeben.

Die Diözesanstelle übernimmt im Auftrag der Pfarrleitung die Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen für unsere Pfarrei.

Alternativ zur Vorlage eines Führungszeugnisses können Mitarbeiter\*innen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. Dafür muss auf der ausstellenden Ebene oder bei der Institution (z.B. Orts-, Regional- oder Diözesanebene sowie Dienstleister\*innen) ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen

### **2.2 Selbstauskunftserklärung**

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen der KJG St. Martinus, Kerpen unterschreiben im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex eine Selbstauskunftserklärung. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung alle Mitarbeiter\*innen, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens die Pfarrleitung unverzüglich darüber zu informieren.

### **2.3 Erstgespräche**

Die Pfarrleitung thematisiert die Gewaltprävention in einem der ersten Gespräche mit neuen Leiter\*innen. In diesem Zusammenhang werden alle neuen Leiter\*innen aufgefordert, den Verhaltenskodex der KJG St. Martinus Kerpen zu unterschreiben (s. Punkt 3 Verhaltenskodex).

## **2.4 Aus- und Fortbildung**

Die KJG St. Martinus Kerpen legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die KJG aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer KJG-Gruppenleitungsschulung gewährleistet. Diese werden jedes Jahr mehrfach auf Regionalebene angeboten und richten sich an alle angehenden und bereits aktiven Gruppenleiter\*innen in den KJG-Pfarreien. Die Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Gruppenleitungsschulungen sind im diözesanen Bildungskonzept der KJG Köln festgelegt und entsprechen mindestens den Anforderungen an die Jugendleiter\*in-Card (Juleica). Diese ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit.

Die Gruppenleitungsschulungen beinhalten darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung mit acht Unterrichtsstunden. Die Inhalte dieser Präventionsschulung entsprechen dem Schulungs-Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen - Unser Auftrag!“ im Erzbistum Köln in der jeweils gültigen Fassung.

## **2.5 Präventionsschulungen**

Alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter\*innen, die im Rahmen von Angeboten der KJG St. Martinus Kerpen pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen an einer für ihre Personengruppe empfohlenen Präventionsschulung teilgenommen haben, die dem o.g. Schulungs-Curriculum entspricht.

Die Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn eines Angebotes der KJG St. Martinus Kerpen von der zuständigen Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KJG Diözesanverband mehrmals im Jahr ganztägige Präventionsschulungen mit acht Unterrichtsstunden an, die den o.g. Curriculum entsprechen. Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KJG Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

## **2.6 Vertiefungsveranstaltungen**

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Präventionsschulung müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter\*innen an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen, die den Vorgaben der Präventionsstelle im Erzbistum Köln entspricht.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KJG Diözesanverband mehrmals im Jahr Vertiefungsveranstaltungen an, die den Vorgaben des Erzbistum Köln entsprechen (vgl. VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus-und Fortbildung). Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KJG Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn eines Angebotes der KJG St. Martinus, Kerpen von der zuständigen Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

## **3 Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander in der KJG. Die KJG St. Martinus, Kerpen versteht sich als ein Lernfeld, in dem sich alle Beteiligten ausprobieren und Fehler machen dürfen. Wir fördern in unserem Verband eine Kultur, die einen offenen Umgang mit

Fehlern zulässt und in der sich Menschen entwickeln können. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern.

Dieser wertschätzende, achtsame Umgang miteinander bildet die Grundlage für diesen Verhaltenskodex, der allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der KJG St. Martinus Kerpen zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt wird. Jede\*r Mitarbeiter\*in erkennt diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Die unterschriebenen Verhaltenskodizes werden von der zuständigen Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer **transparent** gemacht werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen.

Vor dem Inkrafttreten dieses Konzeptes haben alle haupt- und ehrenamtlichen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird von diesem Kodex abgelöst und ist nicht mehr notwendig. Wenn ein\*e Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche\*r den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst Gespräche geführt. Er\*sie kann seine\*ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen.

### **Gestaltung von Nähe und Distanz**

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn ich mit Teilnehmer\*innen Zeit verbringe, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und von Innen verlassbar.
- Ich achte darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen mir und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entstehen, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten. Daraus möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir angesprochen und geklärt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so von mir gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Ich setze mich für eine Atmosphäre ein, in der positive Grenzerfahrungen möglich sind und Teilnehmende ihre Bedenken äußern können.
- Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst und werden nicht abfällig von mir kommentiert.
- Grenzverletzungen werden von mir schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Ich beteilige mich nicht an Geheimnissen, deren Geheimhaltung bei einem\*einer der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind.

### **Sprache und Wortwahl**

- Ich spreche andere Leiter\*innen und Teilnehmer\*innen grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Ansprache gewünscht (z.B. Kathi statt Katharina). Ich verwende keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

- Ich bemühe mich um einen wertschätzenden und angemessenen verbalen Umgang mit Teilnehmer\*innen. Dazu gehört auch das Ansprechen mit Namen.
- Besonders in Gegenwart von Teilnehmer\*innen dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinde sexualisierte Sprache. Ich achte auf individuelle Befindlichkeiten.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und empathisch damit um. Dies gilt besonders bei Menschen, die ich nicht gut kenne.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

### **Angemessenheit von Körperkontakt**

- In meiner Rolle als Leiter\*in gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Der Wille der Teilnehmenden ist zu respektieren.
- Ich gehe achtsam mit meinen Grenzen im Hinblick auf Körperkontakt um und weise andere auf die Einhaltung hin.
- Ich beachte die Grenzsignale meiner Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.

### **Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

- Im Umgang mit Medien beachte ich die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Ich poste nur mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten Bilder von Kindern auf denen diese direkt erkennbar sind in Sozialen Medien. Ansonsten werden nur Bilder mit Kindern gepostet, auf denen diese nicht direkt erkennbar sind.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im verbandlichen Kontext verboten.

### **Social Media und Messenger**

- Bevor ich Fotos oder Videos von anderen (Kindern, Jugendlichen, junge Erwachsene) über Social Media oder einen Messengerdienst (z.B. WhatsApp) teile, hole ich mir die ausdrückliche Erlaubnis von der Person sowie je nach Gesetz von personensorgeberechtigter Person ein. Alle Bilder werden so ausgewählt, dass den darauf abgebildeten Personen keine offensichtlichen Nachteile entstehen.
- Wenn ich Nachrichten über Social Media oder Messenger schreibe, achte ich auf die Ruhezeiten meiner Mitmenschen. Dazu treffen wir entsprechende Vereinbarungen innerhalb der entsprechenden Teams.
- Ich teile keine diskriminierenden oder übergriffigen Inhalte (z.B. Memes, Bilder oder Links).
- Bevor Gruppen über Social Media oder Messenger gegründet werden, wird die Zustimmung aller Beteiligten eingeholt.
- Auf Social Media werden keine Verknüpfungen zwischen Privataccounts von Leiter\*innen und Schutzbefohlenen hergestellt (z.B. Follow-Anfragen).
- Die offiziellen Social Media Accounts der KJG im Diözesanverband Köln sowie Accounts, die im Rahmen des beruflichen Kontexts von hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen erstellt werden, folgen keinen Privatpersonen, sondern ausschließlich Kooperations- und Netzwerkpartner\*innen, Initiativen, Verbänden usw.

### **Schutzräume und Intimsphäre**

- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen bzw. Leiter\*innen und Teilnehmenden ohne Badekleidung ist verboten.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmenden. Die Schlafräume (-zelte) sollten möglichst immer zu zweit betreten werden.
- Ich lege Wert darauf, dass Umkleidesituationen immer getrennt werden (Jungen - Mädchen, Leiter\*innen - Teilnehmende).
- Ich Sorge dafür, dass die mir anvertrauten Menschen nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.

### **Umgang mit Geschenken**

- Ich mache den mir anvertrauten Menschen keine exklusiven Geschenke.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.
- Geschenke/ Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.

### **Disziplinarmaßnahmen**

- Auf Regelverstöße reagiere ich grundsätzlich zuerst mit verbalen Zurechtweisungen.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen.
- Die ausgesprochenen Sanktionen müssen innerhalb der Leitungsrunde angemessen erscheinen sowie konsequent und zeitlich begrenzt sein.
- Die Sanktionen müssen für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten.
- Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und –verschiebungen mit und unter Teilnehmer\*innen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

### **Grenzverletzungen und Übergriffe**

- Bei Grenzverletzungen suche ich zeitnah das Gespräch mit der betroffenen Person. Dabei geht es mir darum, Verhalten zu reflektieren, Verständnis zu schaffen und Veränderungen zu ermöglichen.
- Im Sinne einer positiven Fehlerkultur gebe ich Raum zur Einsicht und Weiterentwicklung, achte jedoch gleichzeitig konsequent auf die Einhaltung unserer Regeln.
- Bei wiederholten Grenzverletzungen trotz Gesprächen oder bei schwerwiegenden Verstößen (z. B. Übergriffen) informiere ich die Leitungsrunde. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.
- In solchen Fällen wird ein Krisenteam hinzugezogen. Dieses besteht aus mindestens zwei Personen, darunter in der Regel eine Präventionsfachkraft und eine verantwortliche Person aus einer übergeordneten Ebene.
- Das Krisenteam nimmt eine Einschätzung der Situation vor und entscheidet, ob weitere Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Dazu kann auch gehören, dass die betroffene Person vorübergehend von ihren Aufgaben entbunden wird.
- Bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird unverzüglich eine externe Fachstelle (z. B. die Interventionsstelle des Erzbistums) eingeschaltet. In diesem Fall hat der

Schutz der betroffenen Person oberste Priorität, und es erfolgt eine sofortige Freistellung von allen Tätigkeiten bis zur Klärung des Sachverhalts.

- Alle Schritte erfolgen transparent, verantwortungsbewusst und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.
- Sollte sich ein Vorwurf als unbegründet herausstellen, setze ich mich für eine angemessene Rehabilitation der beschuldigten Person ein.

### **Verhalten auf Freizeiten und Reisen**

- Auf Veranstaltungen und Reisen mit mindestens einer gemeinsamen Übernachtung müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, müssen auch bei den Begleitpersonen beide Geschlechter vertreten sein.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Teilnehmer\*innen und den Leiter\*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Teilnehmer\*innen, der Erziehungsberechtigten und der Leiter\*innen.
- Bei gemeinsamen Ferienfreizeiten sind Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Leiter\*innen untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines\*einer Leiter\*in mit einem\*einer minderjährigen Teilnehmer\*in zu unterlassen.

### **Selbstauskunftserklärung**

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

## **4 Beschwerdewege**

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden, die an Angeboten der KjG St. Martinus, Kerpen teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

### **4.1 Interne Beschwerdewege**

Die Namen der Pfarrleitung und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind der Öffentlichkeit bekannt. Die Diözesanleitung ist offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus ihrem Umfeld und setzt sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für jedes Angebot innerhalb der KjG wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht.

Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben.

Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmenden bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

#### **4.2 Externe Beschwerdewege**

Wenn interne Beschwerdewege nicht ausreichen, da es z. B. um Beschwerden gegen die Pfarrleitung geht oder die Leitungsrunde involviert ist, gibt es folgende Möglichkeiten:

- KjG Diözesanleitung Köln
- BDKJ im Erzbistum Köln
- KjG Bundesverband

Die aktuellen Kontaktmöglichkeiten findet ihr auf unserer Homepage oder auf den Internetseiten der jeweiligen Gruppe. Zudem sind hier die aktuelle externen Fachberatungsstellen im Hilfeportal Missbrauch aufgelistet ([www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)).

### **5 Umgang mit Verdachtsfällen**

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der\*die Meldende kann sich entweder direkt an die KjG-Diözesanstelle, an eine beauftragte Ansprechperson des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

KjG-Diözesanstelle (Tel.: 0221-1642-6432)

Beauftragte Ansprechpersonen des Erzbistums Köln:

- Hildegard Arz (Diplom-Psychologin), Tel.: 01520-1642 234
- Jürgen Dohmen (Rechtsanwalt), Tel: 01520-1642 126
- Dr. Emil Naumann (Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge), Tel.: 0221-1642 2222

## Externe Beratungsstellen

- Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Kerpen e.V.  
Hauptstr. 215  
50169 Kerpen  
Tel.:02273-913311  
Email: [info@kinderschutzbund-kerpen.de](mailto:info@kinderschutzbund-kerpen.de)
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.  
Damaschkestraße 53, 51373 Leverkusen  
Tel.: 0214-2061598
- Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen  
Sachsenring 2, 50677 Köln  
Tel.: 0221-312055

Sobald die Pfarrleitung von einem Verdachtsfall Kenntnis nimmt, tritt ein Krisenteam zusammen. Dieses besteht aus mindestens drei Personen, davon mindestens eine Person aus der Pfarrleitung, eine Person aus dem betroffenen Leitungsteam sowie eine dritten externen Person wie z.B. aus der Diözesanstelle der KJG oder dem Seelsorgeteam.

Alle Schritte werden dokumentiert. Die weitere Kommunikation, auch gegenüber der Presse, erfolgt ausschließlich durch das Krisenteam.

Zum Schutz der Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich im Zusammenhang mit einem Fall von sexualisierter Gewalt in einer emotional belastenden Situation befinden, sind entsprechende Handlungsempfehlungen entwickelt worden, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

### Hinweis:

Diese Handlungsempfehlungen sind als Stütze und Hilfestellung zu verstehen. Sie entbinden nicht zu überprüfen, ob das jeweilig beschriebene Vorgehen sinnvoll und notwendig ist

## **5.1 Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist - Handlungsempfehlungen**

### **1. Schritt: Hör auf dein Gefühl**

Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst und fang an, deine Beobachtungen zu dokumentieren.

### **2. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!**

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den\*die vermutliche\*n Täter\*in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den\*die Jugendliche\*n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine\*ihre Aussagen zurückzieht, weil der\*die Täter\*in den Druck auf das Kind erhöht!

### **3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen**

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem\*einer Kolleg\*in und kläre ab, ob er\*sie deine Wahrnehmungen teilt.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

### **4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen**

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine\*n Missbrauchsbeauftragte\*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht.

Handelt es sich bei dem\*der mutmaßlichen Täter\*in um eine\*n Mitarbeiter\*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des\*der Täter\*in zu unterbinden.

### **5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.**

### **6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Diözesanstelle der KJG**

Falls sich die Vermutung verdichtet, informierst du die Diözesanstelle über den Verlauf und den aktuellen Stand. Gemeinsam mit der Diözesanstelle werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

## **5.2 Ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt - Handlungsempfehlungen**

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass du in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtest:

- Dem Kind oder dem\*der Jugendlichen zuhören und ihm\*ihr Glauben schenken.
- Ihn\*Sie ermutigen sich mitzuteilen aber nicht nach Details fragen.
- Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des\*der Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für den\*die Betroffene\*n ergreifen und deutlich machen, dass er\*sie keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass du dir Unterstützung holen musst, um helfen zu können.
- Keine Versprechungen geben, die du nicht einhalten kannst wie z.B. dass du niemandem etwas von dem Gehörten erzählen wirst.

### **1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!**

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den\*die vermutliche\*n Täter\*in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den\*die Jugendliche\*n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine\*ihre Aussagen zurückzieht, weil der\*die Täter\*in den Druck auf das Kind erhöht!

Wichtig: Mit dem Kind oder dem\*der Jugendlichen alle weiteren Handlungsschritte absprechen!

### **2. Schritt: Die Inhalte des Gespräches im Anschluss aus dem Gedächtnis schriftlich protokollieren**

Wann und wo hat das Gespräch stattgefunden? Wer war an dem Gespräch beteiligt? In welchem Rahmen wurde das Gespräch geführt? Was hat das Kind oder der\*die Jugendliche genau gesagt (am besten im Wortlaut wiedergeben)? Welche Fragen hast du gestellt? Wie hast du diese formuliert? Was wurde noch besprochen?

### **3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen**

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten

sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem\*einer Kolleg\*in und kläre ab, ob er\*sie deine Wahrnehmungen teilt.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

#### **4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen**

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine\*n Missbrauchsbeauftragte\*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht.

Handelt es sich bei dem\*der mutmaßlichen Täter\*in um eine\*n Mitarbeiter\*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des\*der Täter\*in zu unterbinden.

#### **5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.**

#### **6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Diözesanstelle der KJG**

Falls du es vorher noch nicht getan hast, informierst du jetzt die Diözesanstelle über den Verlauf und den aktuellen Stand. Gemeinsam mit der Diözesanstelle werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

Die Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle sind aufgrund ihrer Arbeit sehr vertraut mit dem verbandlichen Kontext und können dir bei der Situationseinschätzung eine wertvolle Hilfe sein. Darüber hinaus stehen sie in einem guten Kontakt zu verschiedenen Fachberater\*innen und können dich und deine KJG-Pfarrei/Region während und nach dem Fall in vielerlei Hinsicht begleiten und unterstützen.

### **5.3 Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Gewalt wahr - Handlungsempfehlungen**

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen sind alle Leiter\*innen zum direkten Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn du eine Grenzverletzung wahrnimmst, ist Folgendes zu tun:

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung/Übergriff deutlich benennen und stoppen!
2. Situation auflösen und Information von den Beteiligten einholen.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen.
5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber\*innen beraten.
6. Bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern informieren.
7. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen
8. Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer\*innen.
9. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.
10. Präventionsarbeit verstärken

Falls ihr im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation unsicher seid, könnt ihr euch jederzeit an die KJG-Diözesanstelle wenden und euch dort Beratung und Unterstützung holen.

## **6 Qualitätsmanagement**

Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in der KJG St. Martinus Kerpen gibt es eine feste Zuständigkeit für dieses Themenfeld.

Diese wird auf der konstituierenden Sitzung der Pfarrleitung an eine geeignete Person aus der Pfarrei vergeben. Zu deren Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung und Dokumentation aller notwendigen Unterlagen der neben- und ehrenamtlich Tätigen im Sinne der Prävention (erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, unterzeichneter Verhaltenskodex, Teilnahmebescheinigung an Präventionsschulung sowie gegebenenfalls Vertiefungsveranstaltung).

Für den Fall, dass die Zuständigkeit an eine Person außerhalb der Pfarrleitung vergeben wird, muss im Vorfeld geklärt werden, wie die Informationsweitergabe erfolgt. Unabhängig davon, obliegt die Verantwortung für die Umsetzung des gesamten Schutzkonzeptes bei der Pfarrleitung.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen aus der KJG St. Martinus Kerpen werden um die Zuständigkeiten für den Bereich Prävention informiert.

Wir überprüfen regelmäßig ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach fünf Jahren oder einer Krisenintervention muss das Schutzkonzept evaluiert oder gegebenenfalls angepasst werden.

## **7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen**

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist den Grundsätzen der KJG fest verwurzelt und zeigt sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung (vor allem auch von Kindern und Jugendlichen) und Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen der KJG verankert ist. In allen Aktionen und Veranstaltungen der KJG bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern. Wir ermöglichen allen Beteiligten gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben.

Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen als auch in den anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen ist. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht.

## 8 Anhang

### Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und  
Anschrift des Verbandes

#### Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

\_\_\_\_\_ vorzulegen.  
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel  
des Jugendverbands/der Jugendorganisation

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn \_\_\_\_\_

Bonn den 16.06.2011  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99-103 53113 Bonn  
 Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)  
 Telefax: 0228 99410 5050  
 Aktenzeichen:  
 U0287-05774024 --  
 15062011-09071201-NE-DTV--/--  
 (bei Rückfragen bitte angeben)

Erweitertes Führungszeugnis

Angaben zur Person

Geburtsname :  
 Familienname :  
 Vorname(n) :  
 Geburtsdatum :  
 Geburtsort :  
 Staatsangehörigkeit :  
 Anschrift :

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.  
 Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

**Das Ausstellungsdatum!**  
Das Datum der Sichtvorlage und das Ausstellungsdatum dürfen nicht weiter als 3 Monate auseinander liegen

**Die Art des Führungszeugnisses!**  
Das vorgelegte Zeugnis muss ein erweitertes Führungszeugnis sein.

**Die Angaben zur Person!**  
Die Angaben zur Person müssen mit den beim Träger vorliegenden Daten übereinstimmen.

**Der Inhalt!**  
An dieser Stelle ist vermerkt, ob es Eintragungen gibt und wenn ja, auf Grund welchen Paragraphen.

Sollte ein Eintrag auf Grund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) vorliegen, werden die zuständigen Diözesanreferentinnen oder -referenten darüber von der Einsehenden Person per E-Mail informiert. In der E-Mail wird der Paragraf, der zum Ausschluss führt, nicht genannt. Nach der Information wird das Führungszeugnis, mit einem Hinweis auf den Ausschluss, an die vorliegende Person zurück geschickt.

Sollte keine Eintragung oder eine Eintragung auf Grund eines nicht relevanten Paragraphen vorliegen, wird das Datum der Vorlage vermerkt und das Führungszeugnis zusammen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an die vorliegende Person zurück geschickt. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle wird das Führungszeugnis in deren Personalakte aufbewahrt.

Fünf Jahre nach der Sichtvorlage wird überprüft ob die Person noch für den Diözesanverband tätig ist. Wenn ja, dann wird ein neues Führungszeugnis angefragt, wenn nein werden die Daten gelöscht.

**Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden in Anlehnung an ein Prüfraster des BDKJ NRW**

<b>Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit</b>	<b>Beschreibung der Tätigkeit</b>	<b>Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis</b>	<b>Begründung</b>
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter*in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in bei Veranstaltungen ohne Übernachtung	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne gemeinsame Übernachtung	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit ohne Leitungsfunktion	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum.	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Ja	Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist unvermeidlich. Im Sinne der Gleichbehandlung muss auch der Vorstand ein erweitertes

			Führungszeugnis vorlegen.
<b>Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit</b>	<b>Beschreibung der Tätigkeit</b>	<b>Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis</b>	<b>Begründung</b>
Vertreter*innen im Jugendhilfeausschuss (JHA)	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtliche*r Hausmeister*in, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter*innen bei Aktionen und Projekten ohne Übernachtung wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst oder andere Servicetätigkeiten	Keine pädagogische Arbeit, reine Thekenarbeit; o.ä.	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Ehrenamtliche Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen/ Leiter*innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu

## **Auflistung der Straftatbestände entsprechend SGB VIII §72a:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel